

Ordnung für das Praxissemester
für die
Studiengänge Elektrotechnik
und Informationstechnik
an der Fachhochschule Koblenz
- Teilstudienordnung -

vom (im Genehmigungsverfahren)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz hat am 15. November 2000 aufgrund des §75 Abs. 1 in Verbindung mit §72 Abs. 2 Ziffer 1 des Fachhochschulgesetzes vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71) die folgende Studienordnung (bzw. Teilstudienordnung) beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Praxissemesters
- § 3 Dauer des Praxissemesters
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Status des Studierenden am Lernort Praxis
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Praxissemester ergänzt die Studienordnungen der Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz und regelt das laut Studien- und Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester (Praxissemester). Alle Studierenden des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz unterliegen dieser Ordnung.

§ 2 Zweck des Praxissemesters

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollten durch ingenieurnahe Bearbeitung von technischen Projekten in Industrieunternehmen angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Das Praxissemester ist nicht handwerklich orientiert.

Während des Praxissemesters fertigt die oder der Studierende eine Praxisarbeit an.

§ 3 Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester umfaßt einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen. Es gliedert sich in Tätigkeiten am Lernort Praxis und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.

Die Tätigkeit am Lernort Praxis umfaßt 16 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld (80 Präsenztage). Studierende haben keinen Urlaubsanspruch. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen in der Regel einen Umfang von 2 Wochen haben. Weitere 2 Wochen dienen dem Abschluß der Studienarbeit.

§ 4 Zulassung

Das Praxissemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Es kann jedoch auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung maximal zwei Prüfungen gemäß § 20, Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung fehlen. Im Grundstudium erforderliche Prüfungsvorleistungen (Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung) müssen jedoch alle erbracht sein.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in allen Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten.

Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab (Muster siehe Anlage 1). Vor Vertragsabschluß ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) Es ist eine Person für die Betreuung der oder des Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluß nachweisen muß.
- b) Die Studierenden sind für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- c) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten der Praxiszeit sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthalten.

2. Die Verpflichtungen der oder des Studierenden:

- a) Es ist die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor anzuzeigen.

3. Die Verpflichtungen der Hochschule:

- a) Der Prüfungsausschuß bestellt die Betreuerin oder den Betreuer (eine Professorin oder ein Professor oder eine Person gemäß FHG §§ 47, 50 und 51 FHG) der Praxisarbeit.
- b) Die Betreuerin oder der Betreuer der Praxisarbeit gibt das Thema in Absprache mit der betreuenden Person der Praxisstelle aus.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik führt innerhalb des Praxissemesters praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden von Hochschullehrern und Lehrbeauftragten des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gestaltet und finden als Blockveranstaltung statt. Die Veranstaltungen dienen dazu, das Praxissemester vorzubereiten, die in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen zu reflektieren und die erarbeiteten Problemlösungen zu diskutieren. Die Studierenden sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtet.

§ 7 Status der Studierenden am Lernort Praxis

Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Fachhochschule Koblenz immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 8

Studiennachweis und Anerkennung

Zur Anerkennung des Praxissemesters durch die Fachhochschule sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 1c
2. Nachweis über die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6
3. Bewertung der Praxisarbeit durch die betreuende Person

§ 9

Auslandssemester

- (1) Ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule wird dann anstatt eines Praxissemesters anerkannt, wenn
 1. die Studierenden an der ausländischen Hochschule als Gaststudierende eingeschrieben waren
 2. die Studierenden innerhalb dieses Auslandssemesters eine Mindestanzahl von ECTS-Punkten erarbeitet haben. Diese Mindestpunktzahl wird in jedem Einzelfall vor Beginn des Auslandssemesters vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden erwerben die ECTS-Punkte in einschlägigen Fächern an der ausländischen Hochschule.
- (2) Haben die Studierenden nach dem Auslandssemester die geforderte Mindestzahl von ECTS-Punkten nicht erreicht, so können sie
 1. die fehlenden Punkte im Rahmen von weiteren Auslandsaufenthalten erwerben oder
 2. ein praktisches Studiensemester durchführen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Praxissemester tritt zusammen mit der zugehörigen Studienordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, den XX.XX.XXXX

Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fachhochschule Koblenz

Anlage 1**Studienvertrag für Studierende
im Praxissemester**

Zwischen

in
- nachfolgend betreuendes Unternehmen genannt -

Name

geboren am

wohnhaf in

Matrikel-Nr.

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung des Praxissemesters geschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Das Praxissemester wird im betreuenden Unternehmen in Aufgabenbereichen durchgeführt, auf die sich die Ausbildungsinhalte des Studienganges des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz beziehen.

Die oder der Studierende ist an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

**§ 2
Inhalt**

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollten durch ingenieurnahe Bearbeitung von technischen Projekten in Industrieunternehmen angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Das Praxissemester ist nicht handwerklich orientiert.

**§ 3
Dauer**

Das Praxissemester dauert 16 Wochen. Innerhalb dieser Zeit kann zwischen betreuendem Unternehmen und der oder dem Studierenden keine Urlaubszeit vereinbart werden.

Das Praxissemester beginnt am und endet am

Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen können.

**§ 4
Pflichten des betreuenden Unternehmens**

Das betreuende Unternehmen erklärt sich weiter bereit:

1. in allen die oder den Studierenden betreffenden Fragen der Ausbildung mit dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. mit dessen Beauftragten für das Praxissemester zusammenzuarbeiten,
2. dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik bei Nichteinhaltung des Vertrags davon Kenntnis zu geben,
3. die Berichte der oder des Studierenden auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und abzuzeichnen und
4. nach Beendigung der Tätigkeit der oder dem Studierenden eine Bescheinigung über seine Tätigkeit auszustellen.

§ 5

Pflichten der oder des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnungen zu beachten,
4. die Berichte über die praktische Tätigkeit sorgfältig zu führen und dem Beauftragten des betreuenden Unternehmens zur Bestätigung vorzulegen,
5. die Interessen des betreuenden Unternehmens zu wahren, insbesondere über betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik nichts anderes ergibt,
6. bei Fernbleiben das betreuende Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen,
7. innerhalb angemessener Frist durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung dem betreuenden Unternehmen nachzuweisen, daß sie oder er an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben ist.

§ 6

Betreuung

Das betreuende Unternehmen benennt Herrn/Frau

.....

als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung des Praxisstudenten. Diese oder dieser Beauftragte ist zugleich Ansprechpartner für die oder den Studierenden und die Beauftragte oder den Beauftragten des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik in allen die Durchführung des Praxissemesters berührenden Fragen.

§ 7

Vergütung

Das betreuende Unternehmen ist bereit, eine monatliche Vergütung in Höhe von DM brutto zu zahlen.

§ 8

Schweigepflicht

Die oder der Studierende unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht wie die im betreuenden Unternehmen Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte vertrauliche Tatbestände enthalten, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung des betreuenden Unternehmens erfolgen.

§ 9

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit und Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gekündigt werden, jedoch nur

1. aus einem wichtigen Grund (d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) oder

2. von der oder von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 10
Sonstige Vereinbarung**

....., den

- für das betreuende Unternehmen -

- die oder der Studierende -